



## Reglement über Verrechnungen der Gemeindepolizei

### 1. Rechtliche Grundlage

Für Einsätze der Gemeindepolizei Zollikon im Sinne von § 8 des Finanzhaushaltgesetzes vom 2. September 1979 und § 6 des Kreisschreibens über den Gemeindehaushalt vom 10. Oktober 1984 haben Nutzniesser besonderer Leistungen die zumutbaren Kosten zu tragen.

### 2. Anwendung

- 2.1 Die Kosten für besondere Dienstleistungen werden aufgrund des effektiven Zeitaufwandes verrechnet.
- 2.2 Für den Verkehrsdienst auf kantonalen oder kommunalen Strassen wird, sofern es sich nicht um Hilfeleistungen anlässlich von Verkehrsunfällen, Feuerwehreinsätzen oder durch die Gemeinde unterstützte Anlässe handelt, Rechnung gestellt.

### 3. Entschädigungspflichtige Dienstleistungen

- 3.1 Signalisations- und Jalonierungsaufträge.
- 3.2 Ausrücken bei Fehlalarm privater Alarmanlagen.
- 3.3 Fotos im Zusammenhang mit Erhebungen, Verzeigungen, Verkehrsunfällen, etc.

### 4. Kostenlose Dienstleistungen

- 4.1 Aufstellen von Signalen bei kurzfristigen Behinderungen des Strassenverkehrs durch Möbelwagen, Tankfahrzeuge und bei Beerdigungen.
- 4.2 Zur Verfügung stellen von Signalisationsmaterial für kurzfristige Aufträge.

### 5. Tarife

Mannstunde	(Mindestansatz ½ Std.)	Fr.	80.—
Patrouillenfahrzeug	(pauschal)	Fr.	40.—
Administration	(inkl. Versand)	Fr.	30.—
Fotos	(pro Stück)	Fr.	10.—
Schnellschnitttransporte	(mit Blaulicht pauschal)	Fr.	140.—



## **6.    Betreibungsamtliche Aufträge**

- 6.1    Betreibungsamtliche Aufträge: Verrechnung der an Dritte weiterverrechenbaren Kosten gemäss Gebührentarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibungen und Konkurse.
- 6.2    Dem Betreibungsamt werden weitere Dienstleistungen nach Weiterverrechenbarkeit an Dritte in Rechnung gestellt.

## **7.    Administration / Vorgehen**

- 7.1    Die schriftliche Meldung über den Einsatz ist mit Einsatzrapport (Ausrücken bei Fehlalarm, Verkehrsdienst, Schnellschnitt, etc.) an das Polizeisekretariat weiterzuleiten.
- 7.2    Die Berechnung der Kosten und die Rechnungstellung erfolgt durch das Polizeisekretariat.
- 7.3    Über Ausnahmen entscheidet der Polizeivorstand.

## **8.    Schlussbemerkung**

- 8.1    Gegen die Kostenaufgabe kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung an den Gemeinderat Rekurs erhoben werden. Dieser muss einen schriftlich begründeten Antrag enthalten.
- 8.2    Diese Verrechnungsansätze treten auf den 1. Mai 1992 in Kraft.

Zollikon, 8. April 1992, GRB 132:1992  
(geändert mit GRB 347:1993, GRB 115:1998  
GRB 275:2004)

Gemeinderat Zollikon